



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

Landesobmann
AL Martin Lehner

4320 Allerheiligen i. M. 2
Tel.07262/58012 oder 0676/7784170
E-Mail: lehner@allerheiligen.ooe.gv.at
Datum: 31.10.2018

FLGÖ Stellungnahme zur Gemeinderechtsnovelle

I. Stellungnahme zum vorliegender Entwurf

§16:

Der Abs. 6 könnte gestrichen werden, würde man die Wortfolge „ oder für einzelne besondere Leistungen auf verschiedensten Gebieten, wie etwa der Wissenschaft, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sports“ nach „....verdient gemacht haben“ in Abs. 1 einfügen.

§18a:

Die Änderung im Abs. 5 von zwei auf 5 Tage ist grundsätzlich im Sinne des Informationsrechts verständlich. Berücksichtigt man aber, dass Sitzungseinladungen idR eine Woche vorher ergehen, kann die 5 Tages-Frist zum Problem werden.

1. Man weiß nicht im Vorhinein, welche Unterlagen ein Fraktionsobmann einsehen möchte.
2. Die Unterlagen sind auch im Sinne des Datenschutzes zu durchforsten und ev. zu behandeln.
3. Die Anfrage des Fraktionsobmanns kommt vielleicht sofort oder am Tag nach Versenden der Einladung und dann verbleibt nur sehr wenig Zeit, diese Unterlagen entsprechend zur Verfügung zu stellen bzw. ist ev. faktisch nicht möglich (werden Wochenendtage mit eingerechnet?). Was bedeutet die Frist, wenn ein derartiges Ersuchen erst am 4. Tag vor der Sitzung gestellt wird?

Es handelt sich hier um eine Situation von Bring- und Holschuld. Also auch der Fraktionsobmann soll angehalten werden, sein Recht so auszuüben, dass eine verantwortungsvolle Einsicht in die Unterlagen durch die Verwaltung auch sichergestellt werden kann.

Zu Abs. 7 stellt sich die Frage, ob das Wort Sendebestätigung eine ausreichende Definition ist. Es ist damit vermutlich eine herkömmliche Sendebestätigung eines Outlook-Email-Programms gemeint (Wie sieht es bei anderen Email-Programmen aus? Könnten hier eventuell auch qualifizierte Sendebestätigungen gemeint sein?).

§20:

In Abs. 4 wurde die Wortfolge „Ersatzmitglieder eines Ausschusses“ auf „Ersatzmitglieder des Gemeinderats“ geändert. Dieser Wortfolge sollte „Mitglieder und“ vorangestellt werden. Dies



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

deshalb, weil auch Mitglieder des Gemeinderates eventuell nicht angelobt werden konnten (sh. §20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Z 5 GemO).

§23:

Bitte um Erklärung, warum der Mandatsverlust bei Verlust der Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsbürgerschaft eines EU-Landes nicht von Gesetzes wegen eintritt. Begrüßt wird, dass dies zukünftig bei der Verlegung des Hauptwohnsitzes der Fall ist.

§33:

Um Konflikte vermeiden zu können und um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wäre es zweckmäßig, jeder nicht in einem Ausschuss vertretenen Fraktion zuzugestehen einen Fraktionsvertreter, der Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates ist mit beratender Stimme zu entsenden. Eine Anzeige sollte nicht erforderlich sein. Die Praxis zeigt, dass einerseits von diesem Recht mäßig Gebrauch gemacht wird und selten Beständigkeit herrscht. So müsste vom Fraktionsobmann jedes Mal wieder neu über eine Entsendung schriftlich verständigt werden. Faktisch ist es auch kaum zu verhindern, dass der Fraktionsvertreter, wenn er nicht der Entsendete ist, nicht beratend an der Sitzung teilnimmt.

Es sollte daher ein derartiger Fraktionsvertreter gar keine weiteren Rechte haben, sondern dessen Information dann in der Pflicht des Fraktionsobmannes liegen.

§37:

Da schon einmal von dem unbedingten Erfordernis der rechtswissenschaftlichen Ausbildung für Amtsleiter über 10.000 Einwohner abgegangen wurde, muss darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung bei der Weiterbestellung von Amtsleitern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen große Probleme ergeben kann. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum gerade auf das rechtswissenschaftliche Studium mehr Wert gelegt werden sollte als zB auf ein wirtschaftswissenschaftliches. Gerade Instrumente der Personalführung, Prozessgestaltung etc., die für eine Leiterposition von Wichtigkeit sind, werden in einem rechtswissenschaftlichen Studium nicht gelehrt. Außerdem werden viele Ausschreibungen und Vertragsgestaltungen auch aus Haftungsgründen nicht gemeindeintern geregelt, sondern dafür Rechtsanwälte beauftragt.

§57:

Der neu einzufügende Abs. 1b bricht völlig mit dem System, dass es kein Ersatzmitglied für den Gemeindevorstand gibt (hier liegt ja genau der große Unterschied zum Ausschuss). Es soll keine Vertretung auch nur durch ein Fraktionsmitglied mit beratender Stimme möglich sein. Abgesehen davon bedeutet dies wieder Verwaltungsaufwand und Unsicherheit in Bezug darauf, ab wann eine Abwesenheit gerechtfertigt ist.

Eine derartige Sonderregelung steht in keinem Verhältnis zur Häufigkeit der Fälle, für die sie angewandt werden soll.

§64:

Hier wäre eine gesetzliche Regelung hilfreich, die die Befangenheit bei beruflichen Interessen oder auch bei Mitgliedschaften in Genossenschaften bzw. Vereinen klarstellt (va. auch in Bezug auf das Vergaberecht). Abs. 6 ist dazu nicht ausreichend.



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

II. Eigene Ergänzungen

§16:

Gem. Abs. 4 **ist** die Ehrung abzuerkennen, wenn Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegengestanden wären. Dies kann problematisch sein, wenn ein entsprechender Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit im Gemeinderat nicht zustande kommen kann. Die Frage ist, ob es sich nicht um eine Willensentscheidung handeln sollte und hier eine KANN-Bestimmung eher angebracht wäre.

Abs. 4 vorletzter Satz könnte gestrichen werden, wenn festgehalten würde, dass Ehrungen höchstpersönliche Rechte sind, die mit dem Tode erlöschen. Dies würde kein weiteres Verfahren mehr notwendig machen und so zur Verwaltungsvereinfachung beitragen. Einen Beschluss darüber, dass die Gemeinde mit einer eventuell einmal ausgesprochenen Ehrung für einen Verstorbenen nicht einverstanden ist, kann ja der Gemeinderat immer noch fassen, um ein Statement zu setzen.

§18a:

Die Funktion des Obmann-Stellvertreters gem. Abs. 2 und die des Vertreters gem. Abs. 6 sollten nicht auseinander fallen. Dies dient der Übersichtlichkeit und auch der Vertraulichkeit.

§23 Abs. 1 Z. 5 und 6:

Die Rechtfertigung der Abwesenheit durch einen triftigen Grund stellt in der Praxis immer wieder eine erhebliche Problematik dar. Im Kommentar dazu wird auf Krankheit, Unglücksfälle, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt und unter Umständen berufliche Verpflichtungen verwiesen. Um unnötige Verwaltungsverfahren vermeiden und um Rechtssicherheit für den Bürgermeister gewinnen zu können (dies ja auch va. bei der Einberufung von Ersatzmitgliedern, die ja nur bei Verhinderung eines Mitglieds einberufen werden dürfen), wäre hier eine Klarstellung **unbedingt** notwendig, da ein einfacher Verweis auf eine berufliche Verhinderung nicht akzeptiert werden kann und dies zu Unverständnis führt.

§47:

An die derzeit normierte Anwesenheitspflicht knüpfen sich eine Vielzahl von Folgen, die nur äußerst schwer zu exekutieren sind.

- Einerseits handelt es sich bei den triftigen Abwesenheitsgründen um einen sehr unbestimmten Gesetzesbegriff. Selbst wenn man die Auslegung durch den Kommentar Neuhofer heranzieht bleiben einige Fragen offen.
Einerseits muss man durch Elementarereignisse oder Krankheit verhindert sein, andererseits reichen auch berufliche Gründe aus (sh. §23 Abs. 1 Z. 5 und 6).
Berufliche Gründe sind aber kaum nachvollziehbar und wird vom Gemeinderatsmitglied nicht verlangt werden können, eine Arbeitgeberbestätigung vorzulegen bzw. ist dies bei Selbständigen gar nicht möglich.
Es sollte daher einfach ausreichen eine Mitteilung der Verhinderung eines Gemeinderatsmitgliedes zur Kenntnis zu nehmen.
- Weiters hat der Bürgermeister die Ersatzmitglieder einzuladen. Es ist völlig unklar, wie dies genau abzulaufen hat. Zuerst ist die Reihenfolge nach der Kommunalwahlordnung heranzuziehen. Dann stellt sich die Frage, wie lange man versuchen muss, ein Ersatzmitglied zu erreichen, bis man beim nächsten Mitglied einen Versuch der Einladung starten kann usw.



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

- Nachdem unbedingt in Reihenfolge der KWO einzuladen ist, ergibt sich der zweifelhafte Fall, dass das erste Mitglied auf der Ersatzmitgliederliste faktisch wie ein Gemeinderat behandelt wird, da meistens Mitglieder einer Fraktion an der Teilnahme zur Sitzung verhindert sind. Besonders prekär ist das, wenn zB ein Mitglied des Gemeinderates, das in der Fraktion eines der ersten Mandate inne hatte, auf sein Mandat verzichten will, aber der Fraktion in Ausnahmefällen weiter zur Verfügung stehen will. Dieses Mitglied wird wieder ganz oben auf der Ersatzmitgliederliste gereiht und erhält so faktisch wieder den Status eines Gemeinderates und hat sich für jedes Fernbleiben von der Sitzung wieder entsprechend zu rechtfertigen. Das scheint nicht Sinn der Norm sein zu können.
- Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller, dass sich die Fraktionen aussuchen könnten, welches Ersatzmitglied einer Fraktion zum Zug kommt und sollte diese eine Entsprechende Meldung beim Bürgermeister über die Verhinderung und die Besetzung mit einem Ersatzmitglied berichten. Dies sollte Aufgabe des Fraktionsobmannes sein.

§51:

In Abs. 2 sollte die Wortfolge „Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab.“ gestrichen werden. Die Stimmenthaltung führt immer wieder zur Verwirrung, da viele Mandatäre meinen, dass sie damit nicht gegen den Antrag stimmen. Das passiert va. dann, wenn Zuhörer anwesend sind und gezeigt werden soll, dass man nicht unbedingt gegen eine Sache ist. Da die Enthaltung aber gesetzlich den gleichen Wert hat wie eine Ablehnung, braucht man diese nicht und erspart man sich viel Aufwand und Unklarheiten.

In Abs. 4 sollte die Möglichkeit der Abstimmung darüber, ob geheim abzustimmen ist gestrichen werden. Es kann so Druck auf Mandatäre ausgeübt werden, einer öffentlichen Abstimmung zuzustimmen; die Bestimmung hat ja auch eine Schutzfunktion, die nicht ausgehebelt werden soll. Wenn ein Mandatar der öffentlichen Abstimmung nicht zustimmt und dann die geheime Abstimmung nur eine Gegenstimme ergibt, ist die Vermutung nahe, wer wie abgestimmt hat. Es soll daher dort, wo das Gesetz eine geheime Abstimmung vorsieht, nicht davon abgegangen werden können.

Außerdem: müsste nicht über die Frage ob öffentlich abgestimmt wird, geheim abgestimmt werden, um den Schutzzweck der Norm zu sichern? Das wäre aber dann doppelter Aufwand!

§58 Abs. 4 bis 6:

Es sollte unbedingt die faktische Bedeutung dieser Bestimmungen überprüft werden. Es werden hier alle Gemeinden ab einer Gemeinderatsstärke von 25 Mitgliedern verpflichtet. Gelebt wird dieses System aber nur in wenigen Gemeinden. Es wäre hier viel sinnvoller diese Bestimmungen zu streichen und dafür den Ausschussobleuten das volle Recht auf Akteneinsicht zu gewähren. Denn während Mitglieder des Gemeindevorstandes und Fraktionsobleute das Recht auf Akteneinsicht besitzen, steht dieses Recht den Ausschussobleuten nicht zu. Diese würden es aber jedenfalls für ihre Ausschussarbeit unbedingt benötigen.